

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 3 Mark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 3 Mark, Reklame 9 Mark, für Verfammlungsanzeigen 50 Pf. pro Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Berufs- oder Industrieverband

Nach der Revolution haben die deutschen Gewerkschaften ein Steigen ihrer Mitgliederzahlen erfahren, das alle Erwartungen übertrifft. Dies trifft besonders für die Gewerkschaften jener Arbeiterkategorien zu, die bisher am schwersten für die Organisation zu gewinnen waren. Mit dieser Entwicklung geht die Tendenz einher, alle auf einem Werk beschäftigten Arbeiter in einem einzigen Verband zusammenzuschließen, und zwar in dem, der die Mehrzahl der Berufsangehörigen stellt. Dies Bestreben ist in seiner Art nicht neu; das Ziel wird heute nur weiter gesteckt. Früher richtete es sich nur darauf, verwandte Berufe in einem Verband zusammenzuschließen, wie z. B. Schmiede, Schlosser, Installateure usw., heute dagegen sollen auch gänzlich berufsfremde Arbeiter einer beliebigen Hauptorganisation angehören, wie Maurer, Schreiner, Tischler usw., auf den Zeichen der Bergarbeiterverbänden oder in den großen Fabrikbetrieben den Metallarbeiterverbänden. Diese Bestrebungen bedecken sich mit denen der Syndikalistischen und der Gelben, bei letzteren nur, insofern sie den Betrieb betreffen, weil sie die Zentralorganisation ablehnen. Es ist die Verwirklichung der Industrieorganisation in der äußersten Konsequenz.

Dieses Bestreben kann nicht reibungslos sich vollziehen, da es nicht nur einen Bruch mit der bisherigen Praxis darstellt, sondern auch in die festgesetzten Rechte und Verpflichtungen der auf dem Boden der Berufsorganisation stehenden Gewerkschaften eingreift. Um so mehr, als diese Wegebreiter für eine durchgreifende Gewerkschafts- und Tarifpolitik waren. Manche unliebsamen Auseinandersetzungen sind daher auch entstanden, die im Interesse der Arbeiterschaft besser unterbleiben wären. Um eine Klärung kommen wir daher auf die Dauer nicht herum.

Wir haben daher den Gründen nachzugehen, denen die beiden Richtungen folgen. Die Berufsorganisationen — nicht in dem alten engen Sinne — sind bestrebt, alle Berufsangehörigen zu erfassen, weil darin ihre Stärke liegt; mögen sie arbeiten, wo sie sollen, ob in einem Hauptbetrieb, sagen wir einmal, in einem reinen Baugeschäft oder auf einem industriellen Werk, das einen Baubetrieb als Nebenbetrieb führt. Daß sie alle Berufsangehörigen zu erfassen versuchen, liegt in der Natur der Sache, zumal ein ständiger Herüber- und Hinüberwechsel von Haupt- und Nebenbetrieb vor sich geht. Nicht zuletzt geschieht es aber auch, um an einem Ort oder in einem Bezirk einheitliche Arbeitsverhältnisse zu schaffen, welcher Zweck dann am ehesten gewährleistet ist, wenn eine einheitliche und geschlossene Berufsorganisation besteht.

Die Richtung der Industrieorganisation will dagegen alle auf einem Werk oder in der betr. Industrie beschäftigten Arbeiter umfassen. Ihr kommt es auf die organisatorische Geschlossenheit innerhalb des Werkes oder der Industrie an, sie will nicht berücksichtigen, ob die betr. Ortsgruppen bereits einer Gewerkschaft angehören, sie sollen ihnen angehören, auch wenn die Berufsorganisation jenen eine bessere Vertretung gewährleistet. Die Nebengruppen sollen sich der Hauptgruppe unterordnen, sollen ihr die Vertretung ihrer Interessen übertragen. Auf sie damit verbundenen weitergehenden gemeinschaftspolitischen Absichten der Syndikalistischen und Kommunisten wollen wir nicht eingehen. Nun ist es richtig, daß die Nebenbetriebe in der Industrie und im Bergbau eine große Bedeutung haben. Die Zeichenmurer, Holzarbeiter und Schlosser sind unentbehrlich, sie sind imstande, den ganzen Betrieb zum Stillstand zu bringen. Die Mehrheit hat daher ein gewisses Interesse, nicht durch eine Minderheit beunruhigt zu werden. Andererseits aber wird sich auch die Mehrheit nicht stören lassen, wenn sie sich in ihren Interessen benachteiligt glaubt. Sie wird sich, umso eher darüber hinwegsetzen, weil sie die Mehrheit ist, sich als der Hauptfaktor betrachtet, zumal ihr die anderen Berufe wesensfremd sind und untergeordnet erscheinen. Darin liegt die

Schwäche; die Nebenberufe fühlen sich nur als geduldet, sie verschwinden im Hauptberuf; ihren Interessen kann nicht die Sorgfalt zugewendet werden, wie es ihren Berufs Besonderheiten entspricht.

Gestützt werden die Bestrebungen der Industrieorganisation von den Werksbestyrern, denen der Verhandlungsapparat und die tarifliche Ordnung der Arbeitsverhältnisse damit vereinfacht erscheint, wenn sie sich schon einmal dazu bequemen müssen. Vielleicht auch aus der Nebenabsicht, die aus den dargelegten Gründen hervorgeht, beim Hauptberuf nicht das Interesse für die Nebenberufe zu finden, wie dieses bei deren Berufsorganisationen selbstverständlich ist.

Wir glauben daher auch nicht, daß es gelingen wird, den Gedanken der Industrieorganisation in radikalem Sinne zu lösen. Er wird scheitern an inneren und an praktischen Gründen. Der Berufsarbeiter wird sich nur in seiner Berufsorganisation innerlich wohl fühlen. Die ganze Berufsauffassung zieht ihn zu ihr hin. Im Verkehr mit den Berufsgenossen, im Verbandsorgan, in den Versammlungen findet er all das, was ihm im Industrieverband nicht geboten werden kann. Die Organe der Bergarbeiter und Metallarbeiter behandeln Berg- und Metallarbeiterfragen, aber keine des Bauberufes, in den Versammlungen geschieht das gleiche. Es fehlt der innere Kontakt, das große Band, das alle fest umschließt. Die Beratung in besonderen Berufsfragen fehlt; der Vertretung in internen Berufsangelegenheiten mangelt die Kenntnis und die innere Wärme. Die Beurteilung der verschiedenen Arbeiten, wie Feuerungs- und Wasserarbeiten, ist schon für den Berufsvertreter nicht immer leicht, wieviel mehr für den gänzlich Berufsfremden. Die Berufsorganisation ist die vornehmste Vertreterin der Interessen ihrer Berufsangehörigen, nur sie ist imstande, wirklich erfolgreiche gewerkschaftliche Erziehungsarbeit zu leisten und ihre Mitglieder zu hervorragenden Standesvertretern heranzubilden. Diese Einwirkung kann keine Industrieorganisation gewinnen, zumal wenn die Nebengruppen in der Hauptgruppe verschwinden.

Aber auch praktische Gründe sprechen dagegen. Wir wiesen schon darauf hin, daß die Berufsorganisationen darauf bedacht sind und sein müssen, ihren Arbeitsstätten allgemeine Geltung zu verschaffen. Ihre Interessen werden benachteiligt, wenn für einen Teil der Berufsangehörigen niedrigere Löhne — in der Regel ist es so — von anderen Organisationen mit den Arbeitgebern vereinbart werden. Ihre Tarife müssen automatisch für alle Arbeitsstellen Geltung erlangen. Es müssen sich sonst unerträgliche Verhältnisse herausbilden. Nehmen wir den Fall an, daß ein Werk größere Anlagen selbst ausführt, und die dafür eingestellten Bauarbeiter zu anderen Bedingungen arbeiten sollen, wie im übrigen Baugewerbe üblich ist. Das ist ganz undenkbar und muß zu Konflikten führen.

Und wie steht es organisatorisch? Es wird richtig sein, wenn die Steinmurer, Steinarbeiter und Hilfsarbeiter in den Steinbruchbetrieben aller Gesteinsarten in unserem Verbandsorganisiert sind, denn bei der darniederliegenden Bautätigkeit ist ein fortwährendes Wechseln und Einarbeiten in beide so nahe verwandte Berufe zu konstatieren. Genau so verhält es sich mit den Zementfacharbeitern, Gesenkern und Angelernten, in den Zementwarenbetrieben. Fast alle sind ursprünglich Bauhandwerker bzw. Arbeiter, alle sind geübte Berufstoleranten, mag das Erzeugnis ihrer Arbeit im Hoch- oder Tiefbau Verwendung finden. Wenn wir die Organisation so durchführen, vermeiden wir das ewige Hinüber- und Herüberwechseln von einer Organisation in die andere, ein dauerndes Streiten und Feilschen um die Mitglieder. Im Interesse der Arbeiterorganisationen kann dieses nicht liegen. Wenn heute die Agitation auf den Werken und Zeichen sich mehr gegen die Bruderverbände richtet, wie gegen die Unorganisierten, die Tätigkeit mancher Kartelle dadurch ins Stocken gerät, und manche kleine Ortsgruppe dadurch in ihrem Bestand gefährdet wird, so wird dieses auf die Dauer unhaltbar. Wo sollte es hinkommen, wenn auch die Bauarbeiter jeden am Bau arbeitenden

Klempner, Bau Schlosser und Bau schreiner in ihre Organisation zwingen wollten? Das wäre doch nur die Konsequenz gegenüber den übrigen Organisationen.

Die historische Entwicklung ist die der Berufsorganisation. Sie war bisher die erfolgreichste Vertreterin der Arbeiterinteressen. Es besteht kein Grund, davon abzuweichen. Wenn verwandte Berufe sich zusammenschließen zu einem Hauptberufe, besteht dagegen kein Bedenken, es ist im Gegenteil zu wünschen. Berufsarbeiter dagegen in einen vollständig fremden Berufsverband zu zwingen, halten wir für schädlich, und auf die Dauer für undurchführbar. Ferdinand Gagemeyer.

Gründung einer Bauproduktgenossenschaft

Rechtliche Bestimmungen

Allenthalben regen sich unsere Kollegen, um durch Errichtung von Bauproduktgenossenschaften zur Befriedigung des Baugewerbes beizutragen. Ueber die Notwendigkeit der Arbeiter-Produktgenossenschaften braucht erstreulicherweise nicht mehr geredet zu werden, nachdem der Gedanke der genossenschaftlichen Betätigung bei den Mitgliedern des Verbandes eine so begeisterte Aufnahme gefunden hat. Wohl aber ist es angebracht, den Mitgliedern eine Anleitung zur Errichtung von Genossenschaften zu geben, wobei es mir zunächst darauf ankommt, sie mit den rechtlichen Bestimmungen vertraut zu machen, die bei der Gründung beachtet werden müssen.

Bei der Gründung von Produktgenossenschaften sind wir an das Gesetz gebunden. Es ist also nicht so, als wenn man irgendeinen Verein oder eine Ortsgruppe unseres Verbandes errichtet. Maßgebend für die Gründung von Genossenschaften ist das „Reichsgesetz betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898.“ Danach wäre folgendes zu beachten: Es wird sich empfehlen, vor der Gründungsversammlung eine Liste zirkulieren zu lassen, in der sich alle eintragen, die gewillt sind, der zu gründenden Genossenschaft beizutreten. Diese Interessenten ladet man zu einer oder mehreren Versammlungen ein, bis man sich über die beabsichtigte Gründung klar geworden ist. Ist man sich über die Gründung einig geworden, so kann sofort die erste Generalversammlung abgehalten werden. Diese General- oder Gründungsversammlung muß ein Protokoll aufnehmen. Das Protokoll muß etwa folgenden Verlauf der Versammlung wiedergeben:

Ort und Datum der Verhandlung.

Anwesend waren . . . (Zahl) . . . Herren.

Herr N. N. eröffnete die Versammlung. Es wurde als Vorsitzender Herr . . . und als Schriftführer Herr . . . gewählt.

Einstimmig wurde beschlossen, eine Bauproduktgenossenschaft auf Grund des Reichsgesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898 zu errichten.

Die Satzung wird dann durchberaten und angenommen.

Alle Anwesenden erklärten sich bereit, auf Grund der beschlossenen Satzung der Produktgenossenschaft (Name und Sitz) beizutreten.

Sämtliche Beizutretenden müssen sich dann unterzeichnen; die Unterschriftenliste ist der Satzung anzuhängen.

Es wird dann zur Wahl des Aufsichtsrates geschritten (in der Anzahl der Personen, die die Satzung bestimmt).

Die mittels Stimmzettel vorgenommene Wahl hatte folgendes Ergebnis: Herr N. N. . . . (Zahl) Stimmen usw.

Da diese Herren die meisten und auch die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, sind dieselben gewählt. Die Herren (Namen) nahmen die Wahl an.

Die Versammlung kann dann auf kurze Zeit vertagt werden, während der der Aufsichtsrat sich etabliert.

Vorsitzenden und Schriftführer gibt und über die Vor- schläge für die Vorstandswahl Beschluß faßt.

Es muß hierbei bemerkt werden, daß der Aufsichts- rat aus der Mitte der Versammelten, der Vorstand aber nur vom Aufsichtsrat der Generalversammlung vor- geschlagen werden kann.

Nach Wiederöffnung der Versammlung gibt der Vorsitzende bekannt, wen man zum Vorsitzenden und Schriftführer des Aufsichtsrates gewählt hat.

Im Anschluß hieran schlägt der Aufsichtsrat die zu wählenden Vorstandsmitglieder vor. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel.

Vorstehende Punkte mit dem Ergebnis der Vorstands- wahl muß das Protokoll unter allen Umständen ent- halten. Das Protokoll muß von den Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und drei Mitgliedern der Versammlung unterschrieben sein. Bestimmt die Satzung etwas anderes, so ist hiernach zu verfahren.

Die Anmeldung der Genossenschaft muß bei dem Gericht, in dessen Bezirk dieselbe ihren Sitz hat, er- folgen. Das Schreiben, mit dem die Anmeldung er- folgt, kann folgenden Wortlaut haben:

Gemäß §§ 10 und 11 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898, melden wir hiermit behufs Eintragung in das Genossenschafts- register die Satzung unserer Genossenschaft an und als Mitglieder des Vorstandes die Herren (folgen Namen und Wohnort der Vorstandsmitglieder).

Wir fügen der Anmeldung bei:

- 1. Die von den Genossen unterzeichnete Satzung.
- 2. Eine Abschrift derselben.
- 3. Eine Liste der Genossen.
- 4. Eine Abschrift des Gründungsprotokolls als Urkunde über die Bestellung des Vorstandes und Aufsichtsrates.

Untersiehend reichen wir die Zeichnung des Vor- standes ein.

Es folgen hier Namen der Genossenschaft und Unter- schrift sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Unterschriften müssen von der Polizei beglaubigt und in Preußen mit Stempelmarke versehen sein. Es ist dieses deshalb not- wendig, weil die Unterschriften beim Gericht niedergelegt werden. Zwei Vorstandsmitglieder können für die Ge- nossenschaft rechtsverbindlich zeichnen, wenn die Satzung hierfür nicht den gesamten Vorstand vorsieht. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden (§ 26 des Genossenschaftsgesetzes). Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht mindestens aus zwei Personen, wenn die Satzung nicht eine höhere Zahl und anderweitige Bestellung vorsieht (§ 24 des G.-G.). Zur Legitimation des Vorstandes Be- hörden gegenüber genügt eine Bescheinigung des Gerichts, daß die darin bezeichneten Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind (§ 26 des G.-G.). Es sind das Bestimmungen, die bei der Errichtung von Genossenschaften unter allen Um- ständen beachtet werden müssen. Allen Kollegen, die die Gründung einer Genossenschaft beabsichtigen, ist zu emp- fehlen, sich das Genossenschaftsgesetz zu beschaffen und fleißig zu studieren.

Haben wir erst das Werk begonnen, dann muß es auch, unbeschadet aller Klippen, zu einem guten Ende geführt werden. In unserer „Baugewerkschaft“ sollen alle wichtigeren Vorgänge und Erfahrungen besprochen werden, damit Rück- und Fehlschläge möglichst ganz vermieden werden. Die nächste Aufgabe wird sein, durch weitere Verhandlungen die Einzelheiten der gesetzlichen Bestim- mungen zu besprechen. Die größte Sorge unserer Kol- legen wird wohl die Kapital- und Materialbeschaffung sein. Das darf uns aber keineswegs zurückschrecken. Mit um so größerem Vertrauen auf die eigene Kraft muß das Werk begonnen und seinem Ziele entgegen- geführt werden. Auch hierzu sollen in den nächsten Nummern noch einige Hinweise gegeben werden.

Fr. Schm.

Voraussetzungen für die Eintragung in das Genossenschaftsregister

rd. (Köln. verb.). Altonaer Arbeiter, die bisher in Straßen- und Tiefbauwerke gearbeitet hatten, hatten sich zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen zu dem Zweck, Straßenspülmaschinen und Tiefbauarbeiten gemein- sam auszuführen, sich also durch den Zusammenstoß zur Genossenschaft unmittelbare Aufträge zu verschaffen und dadurch den Unternehmergewinn selbst zu erzielen.

Das Amtsgericht hatte die beantragte Ein- tragung in das Genossenschaftsregister abgelehnt, weil eine Vereinbarung, die lediglich darauf gerichtet sei, durch den Geschäftsvertrieb mit Nichtmitgliedern die Mitglieder Gewinn zu verschaffen, nicht die Bedin- gungen des § 1 des Gen.-Ges. erfüllt, wonach Ge- nossenschaften nur sich geschlossener Körperschaften sein dürfen.

Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder mittels ge- meinschaftlichen Geschäftsbetriebes be- zwecken, die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft“ erwerben.

Das Landgericht Altona hat diesen Beschluß des Amtsgerichts aufgehoben und dahin entschieden, daß dem Eintragungsgesuche zu entsprechen sei. Der Wort- laut des § 1 des Gen.-Ges. bietet keinen Anhalt für die von der Vorinstanz vertretene Meinung. Wollte man der Ansicht der Vorinstanz folgen, so wäre damit allen solchen Personen, bei denen eine Förderung des Erwerbs- berufes überhaupt nicht erfolgen kann, wie z. B. Privat- leuten, Rentnern der Beitritt zu den meisten Genossen- schaften unmöglich gemacht.

Im vorliegenden Falle wollen die Mitglieder der Genossenschaft, welche bisher nur Lohnarbeiter waren, sich durch den Zusammenschluß zur Genossenschaft un- mittelbare Aufträge und damit den Unternehmergewinn verschaffen, dadurch werden sie aber zweifelsohne in ihrem Erwerb gefördert, und damit liegt die Voraussetzung des § 1 des Genossenschaftsgesetzes vor. (Landgericht Altona, 10. T. 2/20).

In Abwehr einer Kulturschande

Der Kriegswahnsinn feiert weiter Triumphe. Eine Entente-Kontrollkommission hat von der deut- schen Regierung gefordert, daß alle in Deutschland vorhandenen Dieselmotore vernichtet werden müßten. Als Grund für dieses Begehren wird ange- geben, daß die genannten Motore von Deutschland noch einmal zu Kriegszwecken verwendet werden könn- ten. Die Durchführung des wahnsinnigen Verlan- gens würde das deutsche Volk nicht nur um Milliar- den schädigen, sondern müßte auch zu einer neuen großen Erschütterung unserer Volkswirtschaft führen, die von dieser schwerlich noch ertragen werden kann. Um das Furchtbare abzuwenden, ist von der deutschen Arbeiterschaft die Hilfe des Proletariats in den Entente- und neutralen Ländern angerufen worden. Vom Gesamtverband der christlichen Ge- werkschaften hat der Kollege Brauer bereits vor etwa 14 Tagen diesbezüglich mit den Führern der ausländischen christlichen Gewerkschaften Rücksprache genom- men. Nunmehr hat der Gesamtverband das folgende Schreiben an das Sekretariat des Internationalen Verbandes der christlichen Gewerkschaften in Utrecht gerichtet:

„In überaus dringlicher Angelegenheit wendet sich der Gesamtverband der christlichen Gewerk- schaften Deutschlands freundschaftlich an das inter- nationale Bureau der christlichen Gewerkschaften mit der Bitte um tatkräftige Unterstützung.

Die internationale Marine-Kontrollkommission der alliierten Mächte hat neuerdings die Liste des unbrauchbar zu machenden deutschen Kriegsmaterials erweitert und dabei verlangt, daß sämtliche Dieselmotore, die in Deutschland vorhanden sind, vernichtet werden.

Gegen dieses Begehren erheben wir als Ver- treter der deutschen Arbeiterschaft schon deshalb ent- schiedenen Widerspruch, weil es völlig unbegründet ist und auch im Völkerrechte keinerlei Stütze findet. Bestimmungen über die Zerstörung deutschen Marine- materials finden sich nur im Teil V Abschnitt 2 des Friedensvertrages von Versailles und zwar auch dort nur in Artikel 192 Absatz 2. In ihm heißt es, daß „Bestände an Waffen, Munition und Kriegsmaterial jeder Art“, die über ein gewisses Maß hinausgehen, zum Zwecke der Zerstörung oder Unbrauchbarmachung auszuliefern sind. Selbst bei engherziger Auslegung fallen hierunter keineswegs sämtliche Dieselmotore. Allenfalls könnte man meinen, diejenigen Dieselmotore, die tatsächlich zu militärischen Zwecken bestimmt gewesen sind, würden dadurch getroffen. Es wäre ungeheuerlich, in der Auslegung des Be- griffes „Kriegsmaterial“ noch weiter zu gehen und zu sagen, alles, was militärisch verwendbar ist, sei Kriegsmaterial; denn dann wäre jeder Gegenstand Kriegsmaterial, da es erfahrungsgemäß nichts gibt, was nicht militärisch verwertet werden könnte. Was sich aber die Kontrahenten des Friedensvertrages von Versailles unter dem Begriff „Kriegsmaterial“ in Wirklichkeit gedacht haben, ergibt sich indirekt aus Artikel 189. Er erlaubt, alle Gegenstände, die bisher auf und in den deutschen Kriegsschiffen verwendet worden sind, „zu rein gewerblichen oder reinen Han- delszwecken“ zu gebrauchen. Wihin kann dieses ehe- malige Kriegsmaterial, zu dem auch die Dieselmotore gehören, soweit sie vorher in der deutschen Kriegs- marine benutzt worden sind, nicht unter den Begriff des Materials fallen, das nach Artikel 192 zu zerstören oder unbrauchbar zu machen ist. Um wieviel weni- ger können dann diejenigen Dieselmotore den Vor- schriften des Artikels 192 unterliegen, die überhaupt niemals zur Kriegsmarine in Beziehung gestanden haben! Folglich ist Deutschland keineswegs verpflichtet, auch nur einen Dieselmotor zum Zwecke der Zer- störung oder Unbrauchbarmachung auszuliefern.

Neben dem Gefühl des verletzten Rechtes drän- uns die Ueberzeugung von dem unermesslichen Sch- den; den die Ausführung des Begehrens mit s- brächte, zu unserem Vorgehen. Ohne daß ein- einzigen Lande der Welt genügt würde, würde die deutsche Wirtschaftslieben empfindlich geschädigt w- den. Ein nicht unerheblicher Teil der deutschen Wi- schaft ist auf den Dieselmotor eingeleitet. Da e- Erfaß durch andere Kraftquellen für absehbare Z- nicht in Frage kommt, würden alle diese Betrie- stillgelegt werden müssen. Die ohnehin so entsehl- verringerte Produktivkraft Deutschlands würde na- mehr vermindert und seine Bevölkerung neuem Gl- überantwortet werden. Die wirtschaftlichen Be- pflichtungen, die uns der Friedensvertrag auferle- und um deren Erfüllung das deutsche Volk sich dem Aufgebote seiner letzten Kraft bemüht, würden zu erfüllen gänzlich außerstande sein. Neue Waffe- würden der Arbeitslosigkeit preisgegeben.

Ganz besonders aber als christliche Arbeit- dürfen und müssen wir unsere Stimme gegen d- geplante Maßnahme erheben, und wir hoffen, b- unseren Freunden in den anderen Ländern hosi- Verständnis zu finden. Sowohl das Verlangen d- sich wie auch die Folgen seiner Durchführung, müss- moralisch zerschendend auf das deutsche Volk einwirke- einem gefährlichen Militarismus und dem Völsche- wismus Wasser auf die Mühle treiben. Wir müße- uns dagegen wehren, daß so Deutschland zu einer- Herd der Exzesse von rechts und links gemacht un- aller christlicher Geist seinem politischen Leben en- fremdet wird. Das Verlangen der internationale- Marine-Kontrollkommission widerspricht aber auch i- schärfster Weise dem Geiste christlicher Völkerverfö- nung, den zu pflegen wir uns zur Aufgabe gemach- haben. Der letzte Effekt derartigen Vorgehens i- nur ein neues Emporzüngeln des Völkerrasses. De- Krieg ist zu Ende und nunmehr muß alles geschehen- um einen wirklichen Frieden der Völker herbeizuf- führen, und alles muß vermieden werden, was di- Unbahnung friedlicher Beziehungen stört.

Wir bitten Sie, diese unsere Stellungnahme der- Bruderverbänden aller Länder bekanntzugeben und- sie auch ihrerseits mit Nachdruck aufzufordern, ihre- ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß vor- der Vernichtung der deutschen Dieselmotore Abstant- genommen wird. In kollegialer und christlicher So- lidarität haben wir uns zusammengeschlossen, und- wir erwarten von dieser Solidarität aller christ- lichen Arbeiter, daß man uns nicht im Stich läßt. Darum rechnen wir bestimmt damit, daß sich kein- Arbeiter, besonders kein christlich organisierter Ar- beiter dazu hergibt (es sei denn als Soldat auf milit- tärischen Befehl), deutsche Dieselmotore, die deutsche- Arbeiter mit ihrer Hände Fleiß geschaffen und für- den Produktionsprozeß eingerichtet haben, zu zer- trümmern und so einem unsinnigen Zerstörungswerke- seine Hand zu leihen. Wir appellieren in diesem- Sinne mit größter Eindringlichkeit an unsere Freunde- und Kameraden in der ganzen Welt, nicht nur um- uns selbst vor neuem und größerem wirtschaftlichen- Elend zu bewahren, sondern auch, weil die Arbeit für- unsere hohen gemeinsamen Ideale in der Wurzel- gefährdet wird.

Das General-Sekretariat des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands.

Allgemeines

10. Kongress der christlichen Gewerkschaften. Die Verhandlungen des Kongresses beginnen nicht, wie zunächst vorgesehen, am Sonntag, den 21. No- vember, sondern bereits am Samstag, den 20. No- vember. Diese Aenderung erwies sich als notwendig, da im Anschluß an den Kongress am Mittwoch, den 24. November, eine Betriebsräte-Tagung des Deutschen Gewerkschaftsbundes stattfindet. Der erste Kongrestag wird der Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten sowie der Erstattung und Besprechung des Berichtes des Ausschusses des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften dienen. Am Sonntag, den 21. November, werden die beiden grundlegenden Vorträge: „Christliche Arbeiterschaft und deutsches Volk“ und „Die deutsche Wirtschaft in Vergangenheit und Gegenwart“ gehalten werden. Referenten sind Staatsminister Sieger- wald und Verbandssekretär Hirtler. Die Referate an den folgenden Tagen erstatten: Geschäftsführer Baltrusch, Assessor Dr. Köhler, Verbandsvorsitzender Imbusch, Ver- bandsvorsitzender Otte, Schriftleiter Dr. Braner. Am ersten und zweiten Kongrestage beginnen die Verhand- lungen um 10 1/2 Uhr vorm., während an den übrigen Tagen bereits um 9 Uhr begonnen wird. Das alles ist dem Kongress entgegengebrachte Interesse läßt erhoffen, daß der Kongress für die Fortentwicklung der christlichen Gewerkschaftsbewegung und für den Einfluß dieser auf das deutsche Leben erhebliche Bedeutung erlangen wird. Nichtbelegte christliche Gewerkschaftler können, soweit Raum vorhanden ist, als Gäste den Kongressverhand- lungen beiwohnen.

Erste Aussichten für die freien Gewerkschaften.
Die Annahme der Moskauer Anschlußbedingungen durch die Linke U. S. V. hat auch für die freien Gewerkschaften eine neue und wahrlich keine erfreuliche Lage geschaffen. Die Punkte 9 und 10 dieser Bedingungen verpflichten nämlich die Neukommunisten zu folgendem:

„9. Jede Partei, die der kommunistischen Internationale anzugehören wünscht, muß systematisch und beharrlich eine kommunistische Tätigkeit innerhalb der Gewerkschaften, der Arbeiter- und Betriebsräte, der Konsumgenossenschaften und anderer Massenorganisationen der Arbeiter entfalten. Innerhalb dieser Organisationen ist es notwendig, kommunistische Zellen zu organisieren, die durch andauernde und beharrliche Arbeit die Gewerkschaften usw. für die Sache des Kommunismus gewinnen sollen. Die Zellen sind verpflichtet in ihrer täglichen Arbeit überall den Verrat der Sozialpatronen und die Wankelmütigkeit des „Zentrums“ (das sind die unabhängigen Sozialisten! D. M.) zu entlarven. Die kommunistischen Zellen müssen der Gesamtpartei vollständig untergeordnet sein.“

10. Jede der kommunistischen Internationale angehörende Partei ist verpflichtet, einen hartnäckigen Kampf gegen die „Amsterdamer Internationale“ der gelben (das sind die sogenannten „freien“ Gewerkschaften! D. M.) Gewerkschaftsverbände zu führen. Sie müssen unter den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern die Notwendigkeit des Bruchs mit der gelben Amsterdamer Internationale nachdrücklich propagieren. Mit allen Mitteln hat sie die entstehende internationale Vereinigung der roten Gewerkschaften, die sich der kommunistischen Internationale anschließen, zu unterstützen.“

Das es den Leuten um Däumig, Glöckler, Krenen mit diesen ihren Pflichten durchaus ernst ist, bewies eine Versammlung in Berlin, in der Däumig u. a. ausführte:

„Wir aber werden durch Schaffung einer starken kommunistischen Partei und durch unsere kommunistischen Reingelen in den Gewerkschaften die Massen nach links abdrängen. Das weiß man bei unseren Gegnern auch und deshalb hat sich die Reichsregierung schützend vor die Gewerkschaften gestellt. Die verrottete Herrschaft der verfaulenden Bourgeoisie wäre schon längst zu Ende, wenn sie nicht eben die Gewerkschaften als Schild benutzte und wenn nicht die Gewerkschaftsführer durch raffinierte Diplomatie die Massen niedergebhalten hätten. Die jetzt ersiehende kommunistische Partei wird mit aller Macht den Kampf gegen die Gewerkschaften aufnehmen. Wir dürfen uns nicht den Gewerkschaftsorganisationen fernhalten, sondern müssen sie mit unseren Leuten durchsetzen. Abstinenzpolitik im Klassenkampf ist ein Unsinn. Volingt es uns, in den deutschen Gewerkschaften die Macht zu erringen, dann werden wir auch die gelbe Amsterdamer Internationale sprengen.“

Das sind Aussichten, um die man die freien Gewerkschaften wirklich nicht zu beneiden braucht. Nicht vergessen aber darf werden, so bemerkt mit Recht das „Zentralblatt d. chr. G.“, daß die freien Gewerkschaften selbst die größte Schuld daran tragen, wenn sie zu geäußerten Werkzeugen politischer Gesetzmäcker herabwürdiget werden. Durch ihr Bekenntnis zum Klassenkampf und zur Diktatur des Proletariats haben sie in stärkstem Maße selbst zur Vermirrung der Geister beigetragen. Sie ernten jetzt, was sie gesät. Muß auch die Gewerkschaftsbewegung einem großen Ziel dienen, dieser Zielstrebigkeit sich immerfort unterordnen, so ist doch die vollständige Unabhängigkeit vom Parteiwesen die Voraussetzung ihres Bestandes und ihrer dauernden erfolgreichen Wirksamkeit.

Wohnungsbauteil und produktive Erwerbslosenfürsorge. Für Wohnungsbauteil, die keine öffentlichen Baugewerkschaften erhalten, sollen, nach einer Mitteilung der Berl. Vorkriegszeit, jetzt auch Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge des Reiches zur Verfügung gestellt werden. Von den Gemeinen war der lebhafteste Wunsch geäußert worden, daß an S. e. s. der mancherlei nicht unbedingt „produktiven“ Notstandsarbeiten gerade Wohnungsbauteil durch die produktive Erwerbslosenfürsorge unterstützt werden möchten. Der Reichsfinanzminister hat sich jetzt in einem Schreiben an den Reichsarbeitsminister zu dieser Frage in einer bemerkenswerten Weise ausgesprochen. Er hält darin an dem Standpunkt fest, daß Wohnungsbauteil aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge dann nicht unterstützt werden dürfen, wenn sie bereits durch Ueberwertungszuschüsse oder Baukostenbeihilfen unterstützt werden. Neben sonstigen Gründen ist für den Reichsfinanzminister auch der bestehende Haushaltsrechtliche Grund maßgebend, daß ein Unternehmen nicht aus verschiedenen Haushaltsansätzen unterstützt werden kann. In diesem Grundsatze müsse er im Interesse der Klarheit und Uebersichtlichkeit des Reichshaushalts und zum Besten einer harmonischen Wirtschaft auch für die Zukunft unbedingt festhalten. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Wohnungsbauteil aller Art, nicht nur Neubauten von Dauerbauten, sondern auch Wiederherstellungen, Umbauten und Bauten von Notwohnungen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge dann unterstützt werden, wenn weder Ueberwertungszuschüsse noch Baukostenbeihilfen, noch Beihilfen anderer Art aus Reichsmitteln zur Verfügung sind oder gewährt werden, vorausgesetzt, daß die sonstigen Bedingungen für das Platzgreifen der produktiven Erwerbslosenfürsorge gegeben sind. Zum Wohle der Reichsfinanzen wird darauf hingewiesen, daß die Beihilfen aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge möglichst nicht in Form von Zuschüssen, sondern von Darlehen gegeben werden, wenn auch bei sehr geringer Verzinsung und langfristiger Rückzahlung oder Tilgung.

Am 6. November ist der fünfundvierzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1920 fällig.

Wirtschaftliche Bewegung

Bezirk Breslau

Waldenburg. Am 9. Oktober d. J. wurde über die Firma H. Koppers aus Essen, welche auf dem Hett- und Juliusbüsch neue Koksöfenanlagen ausführt, der Streik verhängt. Die Firma weigerte sich, den für das Feuerungs- und Schornsteinbaugewerbe bestehenden Tarifvertrag vom 18. Mai d. J., welcher für Feuerungsanlagen einen um zehn Prozent höheren Lohn als im Hochbaugewerbe vorsieht, anzuerkennen.

Am 20. Oktober gelang es, durch eine auf dem Juliusbüsch stattgefundene Verhandlung eine Einigung herbeizuführen, indem der Vertreter der Firma sich bereit erklärte, die im Tarifvertrag für das Feuerungs- und Schornsteinbaugewerbe vorgesehene Zulage von zehn Prozent ab 11. Juni an die Maurer zu zahlen.

Da die Firma einen Stamm eingearbeiteter Maurer aus der Fuldaer Gegend beschäftigt, konnte zunächst keine Klarheit darüber geschaffen werden, ob an die Maurer auch eine Auslösung zu zahlen sei. Ferner, ob auch die Helfer, welche nach dem Wortlaut des Vertrages von einer Baustelle nach der anderen verschiebt werden, einen höheren Lohn zu beanspruchen haben als die Arbeiter des Hochbaugewerbes. Diese Streitpunkte wurden zurückgestellt und in einer am selben Tage, abends 7 1/2 Uhr, stattgefundenen Versammlung geklärt. Doch auch hier konnten die strittigen Punkte nicht ganz erledigt werden, weil die meisten der auswärtigen Kollegen selbst zugaben, daß die Auslösung für sie nicht in Frage kommt, da sie von der Firma nicht versichert, sondern von selbst nach Waldenburg gefahren sind, um in ihrer alten Firma weiter Beschäftigung zu finden. Sofern Kollegen von der Firma nach auswärtigen Arbeitsstellen gefandt werden, sollten sie sich in jedem Falle dies schriftlich bestätigen lassen; dann ist es für spätere Vorkommnisse leichter, solche Streitfälle zu klären und den Kollegen zu ihrem Recht zu verhelfen. Da in der Versammlung auch betreffend der Helfer keine volle Klarheit geschaffen werden konnte, wurde beschlossen, die Sache der örtlichen Schlichtungskommission zur Klärung zu übertragen. Es wurde nach längerer Debatte einstimmig der Streik aufgehoben und beschlossen, am Donnerstag, den 21. Oktober, die Arbeit wieder aufzunehmen, sofern sich die Firma den getroffenen Beschlüssen fügte. Die nach der Versammlung vorgesehene Verhandlung führte zu einer Verständigung unter den Parteien, die in nachstehender Erklärung festgelegt wurde:

Erklärung.

„Die Firma Koppers erklärt durch ihren Vertreter, den Tarifvertrag für das Feuerungs- und Schornsteinbaugewerbe in seinem Wortlaut für sich anzuerkennen, vorbehaltlich einer Minderung dieses Anhangs zum Reichstarifvertrag gemäß Einspruch seitens der Firma Koppers gegen die Zuständigkeit dieses Tarifvertrages für die Koksöfenbauarbeiten.“

Die aus dem Tarifvertrage, insbesondere die aus der letzten Streitfrage noch bestehenden Unklarheiten über die Zahlung einer Auslösung bzw. die Höhe der Helfer sollen vor der örtlichen Schlichtungskommission des Hochbaugewerbes geklärt werden.“

Das kurz zur sachlichen Seite des Streiks. Der Streik bot aber außer den gekennzeichneten Vorgängen noch weitere interessante Begebenheiten: Das Waldenburger Revier war von jeher als eine Hochburg der Sozialdemokraten anzusehen, wo nach dem Grundsatz gehandelt wurde: „Willst du nicht mein Bruder sein, so schlag ich dir den Schädel ein!“ Nur wenige einheimische christliche Kollegen waren standhaft genug, dem roten Terror standzuhalten. Die Kollegen, welche aus der Fuldaer Gegend vom christlichen Verband in Waldenburg arbeiten, haben den roten Helden gezeigt, daß nicht alle christlich organisierten Kollegen sich von dem roten Terror einschüchtern lassen. Als am 23. September die Genossen eine gemeinsame Versammlung der Feuerungsmaurer abhielten, um zu den oben erwähnten Streitpunkten Stellung zu nehmen, wurde von dem Beamten Scholz die Aufforderung an unsere Mitglieder gerichtet, sich dem Deutschen Bauarbeiterverband anzuschließen, da ihre Interessen hier am besten vertreten würden. Kollege Goldmann verbat sich dies energisch und erklärte, daß wir zusammengekommen wären, um die Mißstände zu beseitigen, aber nicht um überzutreten. In Rothenbach, wo ebenfalls eine Anzahl christlicher Kollegen beim Koksöfenbau beschäftigt ist, hat man die sämtlich zum Uebertritt bewogen, indem ihnen gesagt wurde, daß es in diesem Gebiet keinen christlichen Verband gäbe und ein solcher auch hier nicht gebildet würde. Ein fraßes Beispiel dieser Undankbarkeit hat sich in Rothenbach bei dem Bau der Familienhäuser gezeigt. Dort arbeitete ein christlich organisierter Bauhilfsarbeiter, den man Ende September sogar ins Gericht geschlagen hatte, weil er sich weigerte, überzutreten. Kollege Müller beudete am Dienstag, den 19. Oktober d. J., als er als Streikleiter in Waldenburg tätig war, den Kollegen auf dem Bau, um die dort stattgefundenen Vorgänge zu prüfen und zur Anzeige zu bringen. Der Kollege war leider schon übergetreten, weil die Roheiten, unter welchen er zu leiden hatte, solche Formen annahmen, daß die Freiheitskämpfer dem Baudelegierten zuriefen: „Wenn er nicht übertritt, so schlägt ihn tot!“

Unter Berücksichtigung dieser Vorgänge ist der Ausgang des Streiks für unsere dort arbeitenden christlichen Kollegen insofern von Bedeutung, als wir uns auch im roten Waldenburg Anerkennung verschafft haben. Wir werden uns auch dort nicht mehr verdrängen lassen, sondern mutig

und entschieden für unsere hohen, christlichen Ideale intrreten. Welche traurige Früchte diese Geste gegen den christlichen Verband zeitigt, davon könnte man ganze schreiben. Ein Vorgang, welcher sich am 20. Oktober bei der Verhandlung abspielte, verdient noch festgehalten zu werden. Die Kollegen, welche von außerhalb bei den Koksöfen arbeiteten, hatten das Gefühl, daß man mit der Proklamierung des Streikes zwei Fliegen mit einem Schlag treffen wollte, nämlich außer der Anerkennung des Vertrages wollte man auch die fremden Kollegen auf keine Art von der Arbeit verdrängen. Daß man den fremden Kollegen nicht gut gesinnt ist, bewies der Vertreter der Firma an Hand eines Schreibens, welches ein Genosse an die Firma gerichtet hat. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut und ist für sich selbst:

Waldenburg, den 11. Oktober 1920.

An die Koksöfenfirma Heinrich Koppers, Essen.

Ich will der Firma hierdurch mitteilen, daß der jetzige Baustellenstreik lediglich allein von den Essener Maurern auf der Fußsgrube angelegt worden ist und hauptsächlich von den beiden Söhnen des Politikers Sidmann, denn gerade diese haben am meisten dazu beigetragen und die anderen Maurer aufgehört. Auf der Baustelle sind sie die faulsten und haben die hiesigen Leute noch zurief.

Ich will dieses der Firma mitteilen, damit die Herren richtig wissen, wie die Sache liegt und nicht die Schuld auf die hiesigen Maurer schiebt. Im Auftrage der Maurer der Baustelle Fußsgrube.

Geg.: Paul Lehmann, Baudelegierter.

Diese Vorgänge beleuchten drastisch die Auffassung der Waldenburger roten Herrschaften von dem Begriff Arbeitersolidarität. Man möge dort statt der wüsten Bege gegen die christlichen Kollegen an der Erziehung der eigenen Genossen arbeiten. Wie nötig das ist, beweist das vorstehende Schreiben. Es beweist Feindschaften, nicht Gewerkschaftsgeist. S. M.

Entwurf einer Lehrlingsordnung für das deutsche Baugewerbe.

I. Träger und Geltungsbereich der Lehrlingsordnung.

1. In Ergänzung der Bestimmungen des Reichstarifvertrages für das deutsche Baugewerbe wird zwischen dem Deutschen Arbeitgeberebund für das Baugewerbe und dem Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister einerseits und dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Zentralverband der Zimmerer und dem Zentralverband der Deutschen Bauarbeiter Deutschlands andererseits nachfolgende Lehrlingsordnung vereinbart, die für alle unter den Reichstarifvertrag für das deutsche Baugewerbe fallenden Betriebe Geltung hat.

2. Im Falle der Verbindlichkeitsklärung des Reichstarifvertrages gilt diese Lehrlingsordnung für alle Baubetriebe im Deutschen Reich.

II. Zweck und Ziel der Lehrlingsausbildung.

1. Die Lehrlingsausbildung hat den Zweck, für das deutsche Baugewerbe einen berufstüchtigen und sittlich hochstehenden Nachwuchs heranzuziehen, um es auf eine möglichst hohe Stufe der Volkstümlichkeit zu heben.

2. An der Errichtung des Zieles mitzuarbeiten, wird allen Mitgliedern der in Ziffer 1 genannten Verbände zur Pflicht gemacht.

III. Berechtigung zur Lehrlingsausbildung.

1. Zur Ausbildung von Maurer- und Zimmerlehrlingen sind nur Geschäfte befugt, die die Gewähr für eine ordnungsmäßige und vollständige Ausbildung der Lehrlinge in allen Fächern der Maurerei beziehungsweise der Zimmererei einschließlicly aller Spezialarbeiten bieten.

2. Spezialgeschäften (Fliesengeschäften, Firmen des Schornsteinbaues- und Feuerungsgewerbes, Fuß- und Rahlisfirmen, Firmen, die sich mit der Aufstellung von Gipsbleiwänden und ähnlichem beschäftigen) sowie Geschäften, die nur vorübergehend Maurer- oder Zimmerarbeiten ausführen, ist die Ausbildung von Lehrlingen verboten.

IV. Zahl der auszubildenden Lehrlinge.

1. Die Zahl der auszubildenden Lehrlinge richtet sich nach der Zahl der im Betriebe des Lehrherrn in der Regel beschäftigten Gesellen.

2. Unternehmer, die nicht das ganze Jahr hindurch mindestens fünf Gesellen beschäftigen, dürfen keine Lehrlinge ausbilden. Geschäfte, die fünf bis zehn Gesellen beschäftigen, dürfen gleichzeitig höchstens drei Lehrlinge ausbilden. Die Neueinstellungen von mehr als einem Lehrling in jedem Jahre ist diesen Geschäften verboten.

3. In Geschäften von über 10 bis 30 Gesellen können vier, in Geschäften mit über 30 bis 60 Gesellen fünf, in Geschäften mit über 60 bis 100 Gesellen sechs Lehrlinge beschäftigt werden; in Geschäften mit über 100 Gesellen auf je 50 über 100 hinausgehende Gesellen ein weiterer Lehrling mehr, insgesamt jedoch nicht über zehn.

V. Prüfung des Lehrlings auf seine Eignung.

Vor seiner Einstellung in der einzustellende Lehrling auf seine Reizung und seine Eignung für den erwählten Beruf möglichst eingehend zu prüfen, insbesondere auch daraufhin, ob er dem erwählten Beruf körperlich beziehungsweise gesundheitlich gewachsen ist. In Zweifelsfällen ist ein tüchtiger Arzt zu Rate zu ziehen. Soweit eine Berufsberatung am Orte vorhanden ist, soll diese vor der Einstellung des Lehrlings gehört werden.

VI. Dauer der Lehrzeit und Lehrvertrag.

1. Die Lehrzeit dauert für alle Maurer- und Zimmerlehrlinge drei Jahre.

2. Vor Eintritt des Lehrverhältnisses ist zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling sowie dessen gesetzlichen Vertreter ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu benutzen, der von den an der Aufstellung dieser Lehrlingsordnung beteiligten Verbänden herausgegeben wird.

3. Im Lehrvertrag ist auszusprechen, daß der Lehrling seine Tätigkeit für den erwähnten Beruf in einer sechsmonatigen Probezeit zu erweisen hat, und daß bis zu diesem Zeitpunkt jedem Vertragspartei der Rücktritt vom Lehrvertrage freisteht.

4. Nach Ablauf des ersten Lehrjahres findet vor dem in Ziffer X dieser Lehrlingsordnung vorgesehenen Lehrlingsauschusse eine Zwischenprüfung statt. Stellt sich dabei heraus, daß die bisherige Ausbildung der Lehrlinge durch die damit Beauftragten nicht mit der gehörigen Sorgfalt oder nur mangelhaft betrieben worden ist, so hat der Lehrlingsauschuß den Lehrherrn zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Lehrling anzuhalten. Weist das Ergebnis der Prüfung auf ungenügende Eignung des Lehrlings für den erwähnten Beruf, so kann das Lehrverhältnis durch Spruch des Lehrlingsauschusses gelöst werden.

VII. Pflichten des Lehrherrn.

1. Maurer- und Zimmermeister sowie Baugeschäfte, die Lehrlinge ausbilden wollen, haben alle aus dieser Lehrlingsordnung sowie die darüber hinaus aus der Gewerbeordnung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

2. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß der von ihnen zur Ausbildung übernommene Lehrling in allen Fächern seines Berufes das höchste Maß an Tüchtigkeit erreicht. Maurerlehrlingen sind möglichst alle Spezialarbeiten: Putzen, Plattenansetzen und Fliesenlegen, die Aufstellung von Gipsdielewänden usw. beizubringen. Zimmerlehrlinge sind in allen einschlägigen Zimmerarbeiten zu unterrichten.

3. Der Lehrherr hat den Lehrling mit allen vorkommenden Baustoffen und allen vorkommenden Arbeitsarten vertraut zu machen, auch mit denen, die am Ausbildungsorte des Lehrlings nicht gebräuchlich sind. Werden in seinem Geschäft bestimmte Baustoffe zur praktischen Ausübung von Arbeiten nicht gebraucht, so hat er sich gleichwohl solche Baustoffe zur Ausbildung des Lehrlings zu beschaffen; es sei denn, daß dem Lehrling in einer Fachschule oder an anderer Stelle die Kenntnis der verschiedenen Baustoffe beigebracht wird.

4. Die Einrichtung von Fachschulen oder Lehrwerkstätten ist von den Unterverbänden der an dieser Lehrlingsordnung beteiligten Zentralverbände an allen größeren Orten zu erstreben.

5. Der Lehrherr hat die Pflicht, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschule und einer etwa bestehenden Fachschule anzuhalten und sich über die Erfolge des Schulbesuches zu unterrichten.

6. Der Besuch dieser Schulen gilt als Teil der Lehrlingsausbildung. Eine Kürzung des Lohnes für die Zeit des Schulbesuches ist deshalb unzulässig.

7. Der Lehrherr hat weiter die Pflicht, auf den Lehrling auch moralisch einzuwirken und ihn zu einem sittlich hochstehenden Menschen zu erziehen.

8. Wo der Lehrherr die Ausbildung des Lehrlings nicht selbst übernimmt, hat er die Lehrlingsausbildung einem sachlich tüchtigen, moralisch hochstehenden Vorgesetzten oder Gesellen zu übertragen. Der Lehrherr bleibt jedoch auch in diesem Falle für die gute Ausbildung des Lehrlings haftbar.

9. Wenn der Lehrherr die in dieser Lehrlingsordnung festgesetzten Pflichten in größtmöglicher Weise beachtet, so kann der in Ziffer X dieser Lehrlingsordnung genannte Lehrlingsauschuß eine Geldstrafe über ihn verhängen oder ihm für die Zukunft die Ausbildung von Lehrlingen ganz unterlagen.

VIII. Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge.

1. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge werden durch Lehrvertrag geregelt. Dabei gelten folgende Grundsätze:

2. Der Lehrling darf mit keinen andern als den zu seiner sachlichen Ausbildung nötigen Arbeiten beschäftigt werden; insbesondere ist die Beschäftigung des Lehrlings mit Handlangerarbeiten, wie Mörteltragen, Steinmalen usw. — soweit diese Arbeiten nicht ortsnäherlich auch von Mauern ausgeführt werden — sowie seine Verwendung zu Botengängen usw. verboten.

3. Die Arbeitszeit des Lehrlings darf einschließlich des Schulbesuches die tarifliche Arbeitszeit der Gesellen in keinem Falle übersteigen.

4. Der Lehrherr hat für ständige Beschäftigung des Lehrlings zu sorgen. Ist geeignete Beschäftigung im eigenen Betriebe des Lehrherrn nicht vorhanden, so kann der Lehrherr im Einverständnis mit dem Lehrlingsauschuß den Lehrling vorübergehend einem andern Geschäft zuweisen, auf das die Voraussetzungen der Ziffer III, Absatz 1, zutreffen müssen.

5. Die Lehrlinge erhalten Wochenlohn. Dieser wird nach Höhe des Lohnes der Gesellen bemessen und beträgt im ersten Lehrjahre mindestens 30, im zweiten Lehrjahre mindestens 45, und im dritten Lehrjahre mindestens 60 vom Hundert des Gesellenlohnes bei voller Wochenarbeitszeit.

6. Bei Krankheit des Lehrlings, ferner bei Aussehen wegen Mangels an Baustoffen und wegen Witterungsbedingungen, ist dem Lehrling der Wochenlohn voll zu zahlen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn im Winter das ganze Baugeschäft längere Zeit vollständig ruht und der Lehrling nicht beschäftigt, auch nicht in einem andern Geschäft untergebracht werden kann.

7. Jeder Lehrling hat Anspruch auf mindestens sechs Tage Urlaub im Jahre unter Fortzahlung des Lohnes.

8. Die Zeit, wann die Ferien stattfinden sollen, wird von dem Lehrherrn im Einverständnis mit dem Lehrlingsauschuß festzusetzen. Die Ferien sollen auf den Sommer des Baugeschäftes bezugsnehmend festgesetzt werden.

9. Die Lehrlinge dürfen am Beitritt zu ihrer Berufsorganisation nicht gehindert werden.

IX. Gesellenprüfung.

1. Nach Ablauf der Lehrzeit hat jeder Lehrling vor dem in Ziffer X dieser Lehrlingsordnung genannten Lehrlingsauschusse eine Prüfung abzulegen, die sich auf alle wichtigen Berufsarbeiten zu erstrecken hat. Besteht der Lehrling diese Prüfung, so wird er von dem Ausschusse unter Auswählung eines entsprechenden Zeugnisses (Lehrbrief) zum Gesellen ernannt. Besteht er die Prüfung nicht, so kann der Ausschuss die Verlängerung seiner Lehrzeit zunächst um höchstens ein Vierteljahr anordnen. Besteht der Lehrling die Prüfung auch dann noch nicht, so kann die Lehrzeit um höchstens ein weiteres Vierteljahr verlängert werden.

2. Bei Verlängerung der Lehrzeit hat der Lehrherr im ersten Vierteljahr einen um 10 Prozent, im zweiten Vierteljahr einen um 20 Prozent höheren Lohn zu zahlen, als er in Ziffer VIII dieser Lehrlingsordnung vorgesehen ist.

3. Ist die ungenügende Ausbildung des Lehrlings durch Verschulden der Lehrherrnpflichten verschuldet, so erhält der Lehrling die Nachhilfe auf Kosten des bisherigen Lehrherrn in einem andern Geschäft.

X. Durchführung der Lehrlingsordnung.

1. Die Durchführung dieser Lehrlingsordnung liegt auf Arbeitgeberseite dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und dem Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister, auf Arbeiterseite dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands und dem Zentralverband der christlichen Bauarbeiter Deutschlands ob.

2. Die genannten Verbände haben in allen unter den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe fallenden Tarifgebieten paritätisch zusammengesetzte Lehrlingsauschüsse einzusetzen.

3. Die Lehrlingsauschüsse stellen Lehrpläne auf. Durch Zwischenprüfungen wachen sie darüber, daß sie durchgeführt werden, und daß die Lehrlinge in ihrer Berufsausbildung Fortschritte machen. Am Ende der Lehrzeit nehmen die Ausschüsse die in Ziffer IX dieser Lehrlingsordnung vorgesehene Schlussprüfung vor.

4. Die Lehrlingsauschüsse haben außerdem die Durchführung der sonstigen Bestimmungen dieser Lehrlingsordnung zu überwachen und alle sich aus ihr ergebenden Streitigkeiten zu prüfen und in erster Instanz zu entscheiden.

5. Können sich die Arbeiter- und Arbeitgebervertreter eines Ausschusses nicht einigen, so kann der Fall von jeder Partei dem zuständigen Tarifamt und, wenn es sich um eine grundsätzliche Entscheidung aus dieser Lehrlingsordnung handelt, in letzter Instanz dem Haupttarifamt zur endgültigen Entscheidung überlesen werden.

Den Kassierern und Hauskassierern zur Beherz'gung

Die Aufgaben der Vorstandschaften, insbesondere der Kassierer und Hauskassierer, sind im letzten Vierteljahre eines jeden Jahres besonders wichtig. Auf einige Punkte wollen wir hier näher eingehen.

Die Verwaltungsstellen- und Ortsgruppenkassierer sollten sich bei Markenbestellungen die Frage vorlegen, wieviel gebraucht ich noch bis zum Jahreschluß. An der Mitgliederzahl und den zugrunde liegenden Beitragswochen läßt sich dieses leicht feststellen. Dadurch würde vermieden, daß bei der Fertigstellung der Abrechnung des vierten Vierteljahres zu große Markenbestände vorhanden sind. Das Zählen der Marken verursacht nicht nur den Verwaltungsstellenkassierern und Revisoren viel Arbeit, sondern auch der Zentralstelle. Je weniger Bestände am Jahreschluß vorhanden sind, desto besser. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Bestellungen allzu knauserig gemacht werden sollen. Was diese Beten bezwecken sollen, ist, daß die Verbandsfunktionäre sich nicht gegenständig unzulässigerweise ihre Arbeiten erschweren. Ebenso vorzüglich berechnend sollte man auch bei Markenbestellungen am Jahresanfang sein. Mehr Marken, als man in einem Vierteljahr gebraucht, sollten nicht bestellt werden. In früheren Jahren, als man langfristige Tarifverträge und stabile Verhältnisse im Wirtschaftsleben hatte, ging es schon an, für einen größeren Zeitraum Marken zu bestellen, heute, bei den unruhigeren Verhältnissen, jedoch nicht. Gerade dieses nun bald verfließende Jahr wird jedem Kassierer in dieser Hinsicht ein Lehrmeister gewesen sein. Fast jede Lohnerhöhung hatte nach unserem Statut eine Beitragserhöhung zur Folge. Dieses bedeutet stets einen Markenwechsel. Die bisher geführten Markenreste müßten an die Zentralstelle zurückgeliefert werden. Dies wäre möglich, wenn keine Beitragsrückstände der Kollegen vorhanden wären. Da dieses aber in den wenigsten Verwaltungsstellen- und Ortsgruppenkassierern vorhanden ist, so müssen die bisher geführten Marken noch zurückgehalten werden. Die Verwaltungsstellen- und Ortsgruppenkassierer haben dann, wenn der Lohnwechsel, wie in diesem Jahre, öfter vorkommt, eine große Menge Markenorten zu führen. Je größer nun diese Menge ist, um so schlimmer ist die Wirkung. Nicht allein, daß die Gefahren bezüglich der Aufbewahrung der Marken größer sind, sondern es gibt auch ungemaine Schwierigkeiten in der Durchführung. Die Hauskassierer fragen mit Recht über das Mitführen so vieler Markenorten, legen dabei ihre Ämter nieder usw. Die Schwierigkeiten können im großen Umfang abgeschwächt werden, wenn bezüglich der Marken eine bessere Berechnung vor der Bestellung gemacht würde.

Die Vorstandschaften und Hauskassierer müssen jetzt mit doppeltem Eifer dafür Sorge tragen, daß die Beiträge für die Woche pünktlich einbezahlt werden. Für große Zeitintervalle sollen die Kollegen darauf auszuwachen sein. Die Beten vor dem Winter. Jeder Tag kann uns froh

und Schnee bringen und die Bauarbeiter damit unbinden. Dann reisen diese Kollegen mit dem nächsten Zuge ab in ihre Heimat. Wohl haben wir unter den Kollegen viele, die sich vor der Abreise ordnungsgemäß abmelden und ihr Mitgliedsbuch bereinigen, wir haben aber auch viele, die dieses nicht tun. Wenn nun die Kollegen mit dem Beitrag mehrere Wochen im Verstande sind, so fehlt dem Verbands nicht nur diese Summe, sondern meistens sind auch die Kollegen selbst für den Verband verloren.

Wir müssen dahin kommen, daß spätestens am Januar n. J. die Abrechnung der Verwaltungsstellen in den Händen des Hauptvorstandes ist. Das ist jetzt nur möglich, wenn schon jetzt mit den Vorarbeiten begonnen wird. Die Hauskassierer müssen in diesen Wochen mit doppeltem Eifer die Beiträge abholen, sie müssen die Aufforderungen der Verwaltungsstellen- und Ortsgruppenkassierer pünktlich Folge leisten. Die Kassierer müssen mit der Vorbereitung der Abrechnung der pünktliche Buchführung und Abrechnung mit den Hauskassierern schon jetzt beginnen. Jeder sei sich in den nächsten Wochen seiner Verantwortung doppelt bewußt.

Verbandsnachrichten

Meseritz. Am Sonntag, den 17. Oktober, hielt die Verwaltungsstelle im Vorsaie des Herrn Vitzthum: eine Mitgliederversammlung ab. Auf der Tagesordnung stand 1. Besprechung über die vom Zentralvorstande eingehende Wirtschaftshilfe. 2. Agitation und Berichterstattung. Punkt 1 erfolgte eine rege Aussprache. Von den Mitgliedern wurde es mit Freuden begrüßt, daß der Hauptvorstand es unternommen hat, die Mitglieder mit Schokolade und Stoffen zu annehmbarem Preise zu versorgen. Das Ausgabenkonto der Mitglieder wird dadurch erheblich herabgedrückt. Zum Punkt Agitation wurde in der Besprechung allgemein zum Ausdruck gebracht, daß ein jeder Kollege die Pflicht hat, in der Gewinnung neuer Mitglieder mit tätig zu sein. Die Unternehmer schließen sich immer enger zusammen. Wollen wir unsere rechten Forderungen zur Anerkennung bringen, dann muß jeder Kollege mithelfen, unsere Reihen zu stärken. Die Arbeit des Vorstandes ist nach jeder Richtung hin zu unterstützen. Dazu gehört auch, daß jedes Mitglied seiner gewerkschaftlich zu schalten sucht, damit er befähigt wird, tatkräftig an der Ausbreitung unserer Organisation mitzuarbeiten. Notwendig ist deshalb, daß die Mitglieder den monatlichen Versammlungen vollständig erscheinen. Sie hat der Vorstand Grund zu berechtigter Sorge. In der Zukunft allen an uns gestellten Forderungen gerecht werden. Nachdem noch bekanntgegeben war, daß die Versammlung jeden Sonntag nach dem 15. im Monat stattfinden würde die gut besuchte Versammlung geschlossen.

Bücherchau

Das neue Reichs-Arbeitsblatt. Das bisher von Statistischem Reichsamt herausgegebene Reichs-Arbeitsblatt erscheint nunmehr in völlig neuer Ausgestaltung als Amtsblatt des Reichsarbeitsministeriums und des Reichsamts für Arbeitsvermittlung. Das letztere besorgt die Herausgabe. Das Blatt wird eine vollständige, übersichtliche Sammlung der neuen sozialpolitischen Gesetzgebung des Reiches enthalten, einschließlich der von nirgends veröffentlichten, die Allgemeinheit interessierenden amtlichen Erlasse der bezeichneten Stellen. Auch wichtige Schiedsprüche werden mitgeteilt werden. Die Absichten des Reichsarbeitsministeriums, insbesondere die Entwürfe sozialpolitischer Gesetze werden hier bekannt gegeben, sobald sie einer öffentlichen Erörterung zugänglich gemacht werden können. Der nichtamtliche Teil bringt Aufsätze über schwebende sozialpolitische Fragen. Er wird öfter, fortlaufend gestützt auf das unangenehme, den Reichsamt zuzuliefernde Material, die Lage des Arbeitsmarktes, die Bewegung der Erwerbslosigkeit und die Maßnahmen ihrer Bekämpfung eingeschlagenen Maßnahmen, die Entwicklung des Verbands- und Tarifwesens, die Gebührenerhöhung der Lohn- und Lebensmittelpolitik und den Umfang der Arbeitskämpfe. Auch die sozialpolitischen Verhältnisse des Auslandes werden in die Betrachtung hineingezogen. Ein Anhang gibt die amtlichen Bekanntmachungen betreffend die allgemeine Verbindlichkeitsklärung von Tarifverträgen. Auch den Tarifparteien selbst wird hier Gelegenheit gegeben, ihre Tarifverträge der breiten Öffentlichkeit bekanntzugeben. Das neue Reichs-Arbeitsblatt gestaltet sich demnach zu einer hochbedeutenden Neuererscheinung des Reichs-Arbeitsblattes, die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer sorgfältig verfolgen müssen. Der Bezug des Arbeitsblattes kann daher unseren sozialpolitisch interessierenden Lesern warm empfohlen werden. Der Bezugspreis beträgt 15 M für das Vierteljahr (6 Markte Heft). Bestellungen sind an den Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 48, Wilhelmstr. 30/31, zu richten.

Esterbetafel.

Am 16. Oktober starb nach kurzer schwerer Krankheit unser treuer Kollege und langjähriger Vertrauensmann Johann Krede.
 Vermittlungsstelle Münster i. W.
 Durch Anfall zu Tode gekommen ist unser treuer Kollege Heinrich Sothen. Beim Gerüstbruch stürzte er in ein Gatten auf den Kopf. An den Folgen der Verletzung ist er am folgenden Tage gestorben.
 Ortsgruppe Odenkirchen.
 Ehre ihrem Andenken!